

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 31. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Achtzehnte Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S.173, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Training“ die Worte „und Wettkampf“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nach dem Wort „Personen“ jeweils die Worte „sowie in deren Hausstand lebende Personen“ eingefügt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 11 Abs. 2“ die Verweisung „ , § 14 Abs. 5 und 6“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 200 überstiegen hat, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 4 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise

und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 200 gelegen hat. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 vorliegen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen gemäß der als Anlage 3 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen, die unmittelbar nach Wegfall der Allgemeinverfügung nach Satz 1 wirksam werden. In besonderen atypischen Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Infektionsgeschehen vollständig eingrenzbar ist, können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium auch abweichende Allgemeinverfügungen erlassen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:
- „(6) Sofern Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.“
4. Anlage 3 erhält die aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 5. Der Verordnung wird die aus Anlage II zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Mainz, den 31. März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie